

Fortbildung beim Kommunalen Bildungswerk e. V. in Berlin am 03./04.09.2012

Anmeldung über [www.kbw.de](http://www.kbw.de)

## **Der Umgang mit Mietschulden und Mietschuldnern - Wohnungslosenhilfe in SGB II und SGB XII - Gesetzliche Grundlagen und Fallbeispiele**

Fachseminar

Nach SGB II und SGB XII können bzw. sollen Mietschulden übernommen werden, wenn dadurch Wohnungslosigkeit vermieden wird. Ist ein dauerhafter Wohnungserhalt nicht möglich, kann unter bestimmten Umständen zumindest eine Räumungsfrist oder ein Vollstreckungsschutz erwirkt werden, um eine Unterbringung in einer Wohnungsloseneinrichtung vor Anmietung von Ersatzwohnraum zu vermeiden. Durch die Umstrukturierungen im Rahmen der Hartz-IV-Reformen sind sowohl Sozialämter als auch JobCenter für die Entscheidungen über Mietschulden-Übernahmen zuständig. Interne Zuständigkeiten, Kooperationsvereinbarungen, Kenntnisstand der einzelnen Mitarbeiter/-innen und die berücksichtigten Kriterien für oder gegen den Wohnungserhalt nach SGB II oder XII sind bundesweit noch immer uneinheitlich. Um die Betroffenen adäquat beraten und ermessensfehlerfrei über entsprechende Anträge entscheiden zu können, müssen die aktuellen rechtlichen Grundlagen sowie die einschlägige Rechtsprechung bekannt sein. Die Entscheidungskriterien - wann ist eine Übernahme gerechtfertigt und notwendig? - werden an Fallbeispielen gemeinsam erarbeitet. Der Austausch zwischen den Teilnehmer/innen über Probleme und Lösungsansätze in der Praxis soll darüber hinaus ausreichend Raum erhalten.

### **Schwerpunkte:**

- Vermittlung der gesetzlichen Grundlagen: § 22 Abs. 8, 9 SGB II und § 36 SGB XII
- Diskussion und Erarbeitung von Kriterien zur Entschuldung anhand von Fallbeispielen
- Räumungsfrist und Vollstreckungsschutz nach der ZPO
- Ablauf einer Wohnungsräumung
- Umsetzung der Regelungen in der Praxis: Probleme und Lösungsansätze

### **Zielgruppe:**

Mitarbeiter/-innen der JobCenter, Sozialarbeiter/-innen und Sachbearbeiter/-innen aus Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach §§ 22 Abs. 8 SGB II und § 36 SGB XII sowie der Beratung von Mietschuldhaushalten beschäftigt sind; sonstige Interessierte, z. B. Betreuer/-innen.

**Benötigte Arbeitsmittel: SGB II und SGB XII**